

Verband der Heilpädagogischen Ausbildungsinstitute der Schweiz VHPA Statuten 2006

I. Allgemeines

§ 1 Name, Konstitution, Sitz

Der Verband der Heilpädagogischen Ausbildungsinstitute der Schweiz VHPA ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist Dachorganisation der Heilpädagogischen Ausbildungsinstitute mit Hochschulcharakter in der Schweiz, welche Studiengänge in Heilpädagogischer Früherziehung, Schulischer Heilpädagogik, Klinischer Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotoriktherapie und andern führen (Institute der Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Universitätsinstitute). Sitz ist der jeweilige Arbeitsort der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

§ 2 Zweck, Zielsetzungen

Zweck des Verbandes ist die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder im Sinne ihrer Zielsetzungen und insbesondere der Förderung von Qualität, nämlich:

- a. Aus- und Weiterbildung von Fachpersonal für die Gebiete der Heilpädagogik
- b. Weiterbildung des praktisch tätigen Fachpersonals
- c. Dienstleistung und Beratung
- d. angewandte wissenschaftliche und wissenschaftliche Forschung sowie Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

§ 3 Aufgaben

Diese Ziele sollen vor allem erreicht werden durch:

- a. Unterstützung der Bestrebungen der Heilpädagogischen Ausbildungsinstitute in Zusammenarbeit mit Behörden und Fachverbänden.
- b. Mithilfe in der Sicherstellung der für Ausbildung und wissenschaftliche Forschung nötigen Mittel.

II. Finanzielles

§ 4 Mittel

Die Finanzierung des VHPA erfolgt durch

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Subventionen
- c. Beiträge von Institutionen
- d. Zuwendungen von Gönnern

III. Mitglieder

§ 5 Arten von Mitgliedern

Der VHPA kennt aktive und passive Kollektivmitglieder sowie Ehrenmitglieder. Die Aufnahme der aktiven und passiven Kollektivmitglieder sowie die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung.

Aktive Kollektivmitglieder sind die heilpädagogischen Ausbildungsinstitute der Schweiz gemäss § 1.

Passive Kollektivmitglieder können gemeinnützige, heilpädagogische und sozialpädagogische Institutionen öffentlichen und privaten Charakters werden, ferner kommunale, kantonale und eidgenössische Instanzen.

IV. Organisation

§ 6 Organe des VHPA sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren

§7 Die Generalversammlung

a) Zusammensetzung

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:

Aktiven Kollektivmitgliedern; jedes aktive Kollektivmitglied hat fünf Stimmen; deren Vertretungen haben Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht.

Passiven Kollektivmitgliedern, vertreten durch je einen Delegierten mit Stimmrecht und aktivem Wahlrecht.

b) Einberufung

Die Generalversammlung findet jährlich einmal, ausserdem so oft statt, als der Vorstand oder ein Fünftel der Stimmberechtigten dies durch Zuschrift an die Präsidentin bzw. den Präsidenten verlangt.

c) Kompetenzen

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
4. Festsetzung der Beiträge für aktive und passive Kollektivmitglieder
5. Voranschlag
6. Wahlen: der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Vorstands, der Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren
7. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
8. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Genehmigung von Reglementen
11. Änderung der Statuten
12. Auflösung des Verbandes (vgl. § 10)

d) Beschlussfassung

Es gilt das einfache Mehr der Stimmen. Für die Änderung der Statuten sowie für die Auflösung des Verbandes ist hingegen das 2/3-Mehrheit erforderlich

§ 8 Der Vorstand

a) Zusammensetzung

Jedes aktive Mitglied bestimmt eine Vertretung und eine Ersatzperson in den Vorstand. Der Vorstand besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsident, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsident, der Quästorin bzw. dem Quästor und Beisitzenden sowie dem Sekretariat (ohne Stimmrecht).

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann einen leitenden Ausschuss bestehend aus Präsidium, Vizepräsidium und falls so nicht zwei Sprachregionen vertreten sind, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Sekretariat (ohne Stimmrecht) zur Erledigung laufender Aufgaben einsetzen. Die Geschäftsordnung legt die Kompetenzabgrenzung fest und wird vom Vorstand genehmigt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

b. Aufgaben, Befugnisse

Dem Vorstand obliegt die strategische Führung für die Umsetzung des Tätigkeitsprogramms und die Aufsicht über die Geschäftsführung des leitenden Ausschusses. Sofern kein leitender Ausschuss besteht, obliegt die Geschäftsführung des Verbands dem Vorstand. Er entscheidet über die Einsetzung von Arbeitsgruppen und die Wahl ihrer Mitglieder.

c. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 9 Die Rechnungsrevisoren

Die Amtsdauer der zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren und der Ersatzperson dauert drei Jahre. Die Rechnungsrevision kann auch einer Treuhandstelle übertragen werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 10 Auflösung

Zur Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung von 2/3 der Stimmberechtigten nötig. Bei Auflösung des Verbandes beschliesst die letzte Generalversammlung über die Zuwendung des vorhandenen Vermögens an eine Institution von ähnlichem, gemeinnützigem Charakter und über die Archivierung der Verbandsakten.

Inkrafttreten

Obige Statuten treten in Kraft mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 17. November 2006 und ersetzen die Fassung vom 20. März 1976.

Der Präsident VHPA

Der Vizepräsident VHPA

Prof. Dr. Johannes Gruntz-Stoll

Prof. Dr. Kurt Aregger